

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Albertus-Magnus-Gymnasiums Friesoythe

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name

Der Verein hat den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Albertus-Magnus-Gymnasiums Friesoythe". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Friesoythe.

§ 3 Zweck

1. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit des Albertus-Magnus-Gymnasiums und leistet einen Beitrag zur Jugendpflege und Jugendförderung. Er tut dies durch Bereitstellung finanzieller Mittel für den personellen und sachlichen Ausbau des Gymnasiums.
2. Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist, oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.
3. Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen.
4. Ferner trägt er die Arbeit der Elternvertretung, soweit sie nicht durch den Etat bei der Schulbehörde gesichert ist.
5. Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit des Lehrerkollegiums der Schule ideell zu unterstützen, sowie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern. Hierzu zählt die Bemühung um Information der Öffentlichkeit über Ziele und Arbeitsweisen des Albertus-Magnus-Gymnasiums.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Zweckbindung

1. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Stiftungen
 - c) sonstige Erträge
2. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Verwendung der vorhandenen Mittel obliegt dem Vorstand des Vereines.
4. Bei Ausgaben von über 5.000 Euro für einen einzelnen Zweck ist vorher die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

- Mitglied des Vereins kann werden
- a) jede natürliche Person
 - b) jede juristische Person
 - c) eine andere Vereinigung

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und wird mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten.

Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
2. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat (Stundung kann gewährt werden),
 - b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

III. Verwaltung des Vereins

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern,
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in
 - e) zwei Beisitzern
 - f) dem/der Leiter/in des Albertus-Magnus-Gymnasiums.
2. Die Vorstandsmitglieder unter a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, der/die Leiter/in des AMG ist qua Amt Vorstandsmitglied.
3. Der/die 1. Vorsitzende - bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in - vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein im Sinne des §26 BGB.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassierer/s/in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird,
 - a) von einem Fünftel der Mitglieder,
 - b) von den Kassenprüfern.

Die rechtsverbindliche Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen durch Aushang im Albertus-Magnus-Gymnasium. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag des Aushangs und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet. Der Vorstand kann neben dieser rechtsverbindlichen Einberufung zusätzlich noch weitere Ladungsformen (etwa Anzeige in den im Einzugsgebiet des Albertus-Magnus-Gymnasiums verbreiteten Zeitungen) wählen; diese haben jedoch auf die Rechtswirksamkeit der Einberufung keinen Einfluss. Mit der rechtsverbindlichen Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist es nicht erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet wird.

§ 14 Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie Erteilung der Entlastung
4. Festsetzung des Mindestbeitrages
5. Satzungsänderungen

§ 15 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Auf Verlangen eines Mitglieds der Versammlung erfolgt geheime Wahl.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für Satzungsänderung und Auflösung gelten Sonderbestimmungen.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 17 Niederschriften

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.
3. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 18 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
3. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.

§ 19 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen dem Schulträger für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt. Das gleiche gilt bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Diese Satzung wurde verabschiedet am 03.11.2003.